

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+
Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+
Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV Siehe auch Begleitbrief des SBLV
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 6 5200 Brugg AG 056 441 12 63 info@landfrauen.ch
Datum / Date / Data	29.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	6
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	8
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	9
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	10
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	11
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	12
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7).....	13
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	14
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)	15
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140).....	16
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	17
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	18
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....	19
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371).....	20
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	21
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	22
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118).....	23
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto.....	24
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare.....	25
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)	26

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	27
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1).....	28
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2).....	29
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)	30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Direktzahlungsverordnung: Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband ist sehr erfreut, dass der **Versicherungsschutz** der mitarbeitenden Ehegatten in diesem Verordnungspaket aufgenommen wurde. Die Bäuerinnen prägen mit ihrem Engagement die Landwirtschaft massgeblich und Krankheit, Unfall oder Tod können schwerwiegende Folgen haben. Ein angemessener Versicherungsschutz, welcher die Familie und den Betrieb bei einem Ausfall der Bäuerin nicht in Schwierigkeiten geraten lässt, ist daher für die Schweizer Landwirtschaft sehr bedeutend. Der SBLV bedankt sich an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit bei der Erarbeitung des Konzeptes. Von unserem Verband werden allfällige Abschwächungen des Versicherungsschutzes oder unzuverlässige Überprüfungen zu Ungunsten des Versicherungsschutzes entschieden abgelehnt.

Das Verordnungspaket sieht leider keine Massnahmen vor, welche die **besorgniserregende Einkommenssituation** direkt verbessern könnte. Es ist daher unumgänglich, dass die Anforderungen **praxistauglich und administrativ einfach umsetzbar** sind.

Strukturverbesserungsverordnung: Die Änderungen werden mehrheitlich unterstützt, mit Ausnahme der Abschaffung des Investitionskredites für den Altenteil. Allfällige zusätzliche Mittel dürfen nicht durch Umlagerungen innerhalb des Agrarbudgets erfolgen.

Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung: Die Forschungsaspekte über die soziale Situation sind für unseren Verband von grosser Bedeutung und müssen weiterhin im Forschungsprogramm berücksichtigt werden.

Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft: Eine Pflicht zur Lieferung der Buchhaltungsdaten wird entschieden abgelehnt. Die Motivation der Betriebe, ihre Buchhaltungsdaten für eine repräsentative Stichprobe zur Verfügung zu stellen, muss über Anreize geschehen.

Der SBLV äussert sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens einzig zu den für die Bäuerinnen- und Landfrauen zentralen Themen. Sofern nicht anders angegeben oder positioniert, bezieht sich der SBLV im Übrigen bei sämtlichen technischen Vorschlägen, weiterführenden Verordnungen und Detailanträgen auf die Stellungnahme des SBV.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderung wird unterstützt.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV ist sehr erfreut, dass der **Versicherungsschutz** der mitarbeitenden Ehegatten in diesem Verordnungspaket aufgenommen wurde und unterstützt dieses Vorhaben. Der SBLV sensibilisiert seine Mitgliederinnen seit Jahren via Informationskampagnen und Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen über den Versicherungsschutz der Bäuerinnen. Das vorliegende Konzept wurde vom Bund, der Branche und den Kantonen im Rahmen der AP 2022 gemeinsam ausgearbeitet. Es sind zahlreiche Ausnahmen und Erleichterungen vorgesehen, damit die Umsetzung die Bauernfamilien nicht in finanzielle Not bringen könnte und der administrative Aufwand in Grenzen gehalten werden kann. Das vorliegende Konzept erachten wir daher als pragmatisch und praxisnah. Eine raschere Einführung als erst in drei Jahren hätten wir begrüsst, denn die Wichtigkeit des Themas wird seit Jahren öffentlich diskutiert. Wir sind uns jedoch bewusst, dass eine raschere Umsetzung für die Kantone und die landwirtschaftlichen Versicherungsorganisationen ressourcentechnisch fast nicht zu bewältigen wäre. Daher verzichten wir auf diese Forderung unter der Voraussetzung, dass der Vernehmlassungsvorschlag umgesetzt wird. Der SBLV bedankt sich an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit bei der Erarbeitung des Konzeptes, welches von unserem Verband vollumfänglich unterstützt wird. Von unserem Verband werden allfällige Abschwächungen des Versicherungsschutzes oder unzuverlässige Überprüfungen zu Ungunsten des Versicherungsschutzes entschieden abgelehnt.

Das Verordnungspaket sieht leider keine Massnahmen vor, welche die **besorgniserregende Einkommenssituation** direkt verbessern könnte. Es ist daher unumgänglich, dass die Anforderungen **praxistauglich und administrativ einfach umsetzbar** sind. Dies betrifft vor allem die Forderung von **3.5% Biodiversität im Ackerbau**. Falls diese Anforderung nicht durch einen Parlamentsentscheid wegfällt, unterstützen wir die Berechnung auf Basis der offenen Ackerfläche und unter Würdigung der Vorleistungen im Rahmen der Biodiversität. Bei der Zusammenlegung von Vernetzung und Landschaftsqualität zum **neuen Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität** ist darauf zu achten, dass die ursprüngliche Idee einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungssperimeter beibehalten wird. Dies ist mit der Verknüpfung mit der ökologischen Infrastruktur nicht mehr gegeben.

Der SBLV unterstützt das Anliegen des SBV, wonach eine **Überarbeitung der Anforderungen an die Ausbildung** zwingend notwendig ist. Nur gut ausgebildete Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter können die hohen Anforderungen an die Betriebsführung bewältigen. Der SBLV steht dem DZ-Kurs sehr kritisch gegenüber. Bei der Überarbeitung der Anforderungen an die Ausbildung ist es für uns entscheidend, dass **die Ausbildung zur Bäuerin mit FA / zum bäuerlichen Haushaltleiter FA** weiterhin zu Direktzahlungen berechtigt und keine Nachteile entstehen für mitarbeitende Ehegatten. Bei der Prüfung der Überlegungen des SBV ist unbedingt darauf zu achten, dass die rechtliche oder tatsächliche Situation von Frauen, Ehefrauen und Ehepartnern nicht verschlechtert wird, insbesondere die Möglichkeit der Übernahme des landwirtschaftlichen Betriebs bei einem Wechsel in der Leitung des Betriebs durch Tod, Pensionierung oder Wechsel der beruflichen Tätigkeit. Aus diesem Grund können wir dem vom SBV verfolgten Prinzip auf allgemeiner Ebene zustimmen, unterstützen jedoch nicht die vorgeschlagenen Formulierungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Regionale Biodiversität und Landschaftsqualität	Das Konzept der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität als Folge der Fusion von Vernetzung und Landschaftsqualität muss im Rahmen der AP 2030 einfach umgesetzt werden.	Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Die Bauernfamilien erbringen für die Biodiversität und die Landschaftsqualität sehr grosse Leistungen. Für die Ausarbeitung eines neuen Konzeptes, welches die gewünschte Wirkung erzielen wird, ohne massiven administrativen Aufwand für die Bauernfamilien und zusätzliche Einschränkungen in der Nahrungsmittelproduktion, braucht es mehr Zeit. Eine Einführung in 2027 ist unrealistisch und sollte daher zeitliche mit der AP 2030 erfolgen. Uns ist es ein Anliegen, dass die eingesetzten finanziellen Mittel den Landwirtschaftsbetrieben für die Umsetzung der Massnahmen zur Verfügung stehen und nicht in Beratungs- und Begleitungsarbeit fliesst.
Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall	Unterstützung des gemeinsam ausgearbeiteten Vorschlags	Für die finanzielle Absicherung eines Landwirtschaftsbetriebes ist eine genügende Versicherungsdeckung von grosser Notwendigkeit, um bei einem Unfall-, Krankheits- oder Todesfall nicht in finanzielle Bedrängnis zu geraten und den Betrieb weiterführen zu können.
Anteil an Biodiversitätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Mindestens 3.5% der offenen Ackerfläche soll als Biodiversitätsförderflächen ausgewiesen werden. Bestehende Flächen mit Qualität II sowie Hecken sind anzurechnen.	Die Vorleistungen müssen mitberücksichtigt werden und die Anforderung soll sich der Einfachheit halber auf die offene Ackerfläche beziehen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass bereits jetzt für die Biodiversität wertvolle Flächen wieder der offenen Ackerfläche zugeführt werden.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Laboranalysen und deren Finanzierung durch den Bund wird unterstützt, da sie den Wert der in der Schweiz produzierten Nahrungsmittel nur unterstreichen können. Die Finanzierung darf nicht durch eine Umlagerung der Direktzahlungen erfolgen.

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen werden mehrheitlich unterstützt, insbesondere die Erhöhung der Sätze an die Teuerung, eine Berücksichtigung allfälliger höherer Baukosten und der Einbezug weiterer Zonen oder Projekte. Der SBLV wehrt sich jedoch vehement gegen die Streichung des Kredites für den Bau des Altenteils. Der Altenteil muss zwingend weiterhin unterstützt werden, denn es geht hier um die Sicherung der Existenz der abtretenden Generation. Eine Streichung dieser Finanzierung würde auch zu einer Inkohärenz mit dem BGGB führen. Allfällige zusätzlich benötigte Mittel zur Finanzierung der Strukturverbesserungsverordnung müssen dem Landwirtschaftsbudget zugeführt werden und dürfen nicht durch eine Umlagerung innerhalb des Agrarbudgets geschehen.

Eine allfällige Prüfung der Wirtschaftlichkeit muss einfach umgesetzt werden, falls der Nutzen für die Bauernfamilien und die Geldgeber gegeben ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Tragbarkeit der Investition und Wirtschaftlichkeit des Betriebs	Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit muss für die Bauernfamilien und den Bund / die Kantone einen Zusatznutzen geben, sonst ist darauf zu verzichten.	Eine einfache Umsetzung bei gegebenem Zusatznutzen ist wichtig. Ansonsten darauf verzichten.
Investitionskredite für Wohnhäuser	Beibehalten: Der Investitionskredit für den Altenteil beträgt höchstens 120 000 Franken.	Ein Altenteil muss weiterhin unterstützt werden.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Änderungen werden unterstützt.

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen. Der SBLV unterstreicht die Bedeutung der Forschung im sozialen Bereich.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein wichtiges Instrument, welches erlaubt, die wirtschaftliche Entwicklung nachzuvollziehen. Qualitativ gute und repräsentative Daten sind eine Voraussetzung, Aussagen über die wirtschaftliche Situation machen zu können. Sanktionierungen sind jedoch nicht der geeignete Weg, um die Beteiligung zu erhöhen. Eine bessere Beteiligung muss durch Anreize geschehen und nicht durch Strafen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Pflicht zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung (neu)	Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten Betriebe für die repräsentative Stichprobe werden durch eine angemessene Entschädigung zur Datenlieferung motiviert.	Eine angemessene Entschädigung soll zur Datenlieferung motivieren. Falls weiterhin zu wenige Betriebe die Daten abliefern und aussagekräftige Resultate wegfallen könnten, sollen weitere Anreize in Betracht gezogen werden.

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es wird auf die Stellungnahme des SBV verwiesen.